



Rundschreiben 19/2024

Magdeburg, 05. Juli 2024

Hinweise aus dem Ackerbau Sommer 2024

Die Inhalte der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023 stellen viele Betriebe vor komplexe Herausforderungen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen Überblick über oft angefragte Vorgaben als kleine Themensammlung geben, welche Sie zur bevorstehenden Aussaat und Anbauplanung für das **aktuelle Antragsjahr 2024** berücksichtigen sollten. Wir erheben damit keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Erleichterungen bei der Konditionalität (GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung, GLÖZ 7 Fruchtwechsel, GLÖZ 8 Brache) sind **noch nicht** in der nationalen Gesetzgebung abgeschlossen. Sie erhalten dazu ein gesondertes Rundschreiben, sobald die Verfahren abgeschlossen sind.

Zur Mindesttätigkeit auf Öko-Regelung 1a und GLÖZ 8- Flächen:

ÖR1a:

- ÖR1a-Flächen können **bis zum 31.03. aktiv begrünt** werden
- Die Betriebsinhaber haben für die Brache zwei Möglichkeiten: aktive Begrünung oder Selbstbegrünung. Wird auf der Brache eine aktive Begrünung durch Einsaat einer Saatgutmischung gewählt, dürfen keine Reinsaaten eingebracht werden, sondern nur Mischungen. Weiterhin ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln untersagt.
- Die Brache als nicht produktive Fläche hat grundsätzlich das gesamte Antragsjahr (01.01. – 31.12.) vorzuliegen. Für die Praktikabilität bestimmter Anbaufolgen darf jedoch vor dem 31.12. eine Bodenbearbeitung wie folgt durchgeführt werden:
 - **ab 15.08.:** Aussaat von Wintergerste/-raps möglich.
 - **ab 01.09.:** Aussaat / Pflanzung einer Kultur möglich, wenn deren Ernte nicht mehr im selben Jahr erfolgt.
- Weiterhin darf ab dem **01.09.** eine Beweidung durch Schafe und/oder Ziegen erfolgen.
- Konditionalitäten- Landschaftselemente können **nicht** als ÖR1a beantragt werden
- Die Mindesttätigkeit muss auf brachliegenden Flächen nur alle zwei Jahre erbracht werden. Mahd-/ Mulchverbot gilt vom **01.04. bis 15.08.**

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr.: DE199246805

GLÖZ 8:

- Die Fläche muss während des ganzen Antragsjahres, beginnend **unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr**, der Selbstbegrünung überlassen werden oder ist aktiv zu begrünen.
- Die Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind auf solchen Flächen untersagt. Eine Bodenbearbeitung ist nur zulässig, soweit dadurch die Verpflichtung zur Begrünung durch Aussaat (unmittelbar nach der Ernte) erfüllt wird. Eine Begrünung bis zum 31.03. wie bei der ÖR1a ist also nicht möglich!
- Im Fall von bestehenden Brachen, die im Folgejahr als GLÖZ 8-Brachen beantragt werden sollen, kann nach dem 15.08. ein Umbruch mit einer unmittelbar folgenden Aussaat zu Pflegezwecken erfolgen.
- Landschaftselemente können angerechnet werden.
- Ab dem 01.09. des Antragjahres darf auf den brachliegenden Flächen eine Aussaat (zum Beispiel von Winterweizen), die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden. Eine Aussaat von Wintergerste oder Winterraps darf bereits ab dem 15.08. vorbereitet und durchgeführt werden.
- Auch hier gilt: Mindesttätigkeit muss nicht in jedem Jahr, spätestens jedoch in jedem zweiten Jahr durchgeführt werden.
- Mahd- und Mulchverbot vom **01.04. bis 15.08.**

Antrag vorzeitige Mahd:

In den vergangenen Jahren kam es zu einer teils massiven Ausbreitung von Kreuzkrautarten, sodass es auf einigen Flächen kaum noch möglich ist, die Pflanzen einzeln auszustechen oder mit der Wurzel auszureißen. In diesem Jahr kann ein massives Auftreten auch auf den brachliegenden GÖLZ 8 oder ÖR1- Flächen beobachtet werden.

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 15.08. ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem Ackerland verboten.

Sollte der Befall für eine manuelle Beseitigung zu groß sein, kann eine Mahd unmittelbar vor der Blüte durchgeführt werden. Um die Pflanzen zu schwächen und das Aussamen zu verhindern, muss im Sommer wiederum kurz vor der Blüte eine Nachmahd erfolgen. Das Mähgut muss ebenfalls in jedem Fall von der Fläche entfernt und darf nicht verfüttert werden. Grundsätzlich muss verhindert werden, dass Jakobskreuzkraut überhaupt zur Blüte und Samenreife kommen kann.

Die LLG gibt hierzu den Hinweis, dass es (soweit erforderlich) möglich ist, formlose Anträge auf vorzeitige Mahd beim örtlich zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (§ 3 Abs. 3 GAPKondG) zu stellen. Dabei sind die Unteren Naturschutzbehörden einzubeziehen.

Nutzen Sie auch das weitere Informationsangebot der LLG zur Bekämpfung der giftigen Grünlandunkräuter im Pflanzenschutz- Warndienst 10/2024 oder in der Broschüre „Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland 2024“, Seite 294 – 301.

Auf Nachfrage wurde uns außerdem mitgeteilt, dass Anträge auf vorzeitige Mahd für konkrete Problemunkräuter unspezifisch sind, so können Anträge beispielsweise auch für Trespe oder Ackerfuchsschwanz gestellt werden.

ÖR1b- Blühstreifen und -flächen auf Ackerland:

Ab wann darf die Fläche wieder in Bewirtschaftung genommen werden?

Zu unterscheiden ist zwischen einer einjährigen oder zweijährigen Fläche.

Im ersten Antragsjahr muss der Blühstreifen/die Blühfläche bis einschließlich zum **31.12.** erhalten werden. Vorher darf auch nicht gemulcht werden.

Eine Fläche kann in dem Jahr, das auf das erste Antragsjahr folgt, ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden, wenn bei der Aussaat **eine entsprechende Mischung („mehrjährige Mischung“)** verwendet wurde. In dem Fall ist ab dem **01.09.** des zweiten Antragsjahres eine Bodenbearbeitung mit folgender Aussaat oder die Pflanzung einer Folgekultur erlaubt, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zu einer Ernte führt.

Frage: Muss eine zweijährige Blühfläche (Öko-Regelung 1 b) im zweiten Jahr gemulcht werden, um die Vorgaben bzgl. der Mindesttätigkeit zu erfüllen?
Antwort: Nein, da die Erhaltungstätigkeit im ersten Jahr durch die Ansaat erfüllt wird und die Mindesttätigkeit im Rahmen der Öko-Regelung 1 in jedem zweiten Jahr ausreichend ist.

à Weitere Infos: "[Broschüre](#)" Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union 2023 in Deutschland Seite 28/29.

Öko-Regelung 5:

Über das Landwirtschaftsministerium wurden wir darüber informiert, dass die ersten Foto-Aufträge für die Öko-Regelung 5 aktuell versendet werden.

In dem Zuge wird jeder Antragsteller, der diese Maßnahme beantragt hat, eine separate E-Mail (sofern er diese E-Mail-Adresse im Antrag angegeben hat) mit weiteren Hinweisen und Erläuterungen zum Nachweis der Kennarten erhalten.

Mittlerweile wurden umfangreiche Informationsangebote zur Erleichterung zum Aufsuchen der Kennarten bereitgestellt. So gibt es neben den Kartierhilfen als Erfassungsbogen auch Bildtafeln und eine umfangreiche Kennartenbroschüre. Alle Informationen finden Sie [hier](#).

Auch ein Update der Foto-App wird zeitnah verfügbar sein, um Ihnen den Umgang mit der App zu erleichtern. Als Verband haben wir dem Landwirtschaftsministerium dazu kontinuierlich Verbesserungsvorschläge zugearbeitet.

Bitte beachten Sie bei der Aufnahme der Kennarten folgendes:

- Die Kennarten nicht abreißen oder auf einem weißen Untergrund fotografieren.
- Eine Aufnahme zur Blüte ist der optimalste Zeitpunkt zur Nachweiserbringung, da die Pflanzen bei der nachfolgenden automatisierten Bilderkennung am besten identifiziert werden können (ist aber keine Pflicht). Mehrere Fotos je Pflanze haben sich als sehr hilfreich erwiesen (Stiel, Blatt, Blüte).
- Kennart möglichst nah fotografieren, dabei auf die Schärfe achten.
- Auf den beantragten Dauergrünlandflächen sind mindestens 4 Kennarten/-gruppen nachzuweisen. Entsprechend der Größe der beantragten Dauergrünlandfläche sollen Sie für die in Sachsen-Anhalt belegenen Flächen mindestens 4, 5 oder 7 Bestimmungsfenster bilden (siehe Tabelle).

Größe der förderfähigen Dauergrünlandfläche	Mindestanzahl Bestimmungsfenster
≤ 10 ha	4
> 10 – 90 ha	5
> 90 ha	7

- Zusätzlich hat das MWL ein gesondertes Informationsblatt zur Verteilung und Anzahl der Bestimmungsfenster erarbeitet. Dieses finden Sie unter den [Elaisa Neuigkeiten](#) im Beitrag 23.
- Als Bestimmungsfenster ist die Fundstelle mindestens einer Kennart bzw. Kennartengruppe zu verstehen. Je Bestimmungsfenster ist mindestens eine Kennart/Kennartengruppe nachzuweisen.
- Es können innerhalb eines Bestimmungsfensters auch mehrere Kennarten/-gruppen aufgenommen und eingereicht werden, dennoch zählt das Bestimmungsfenster nur einmal hinsichtlich der Position. Es gibt keine festgelegte Größe der Fenster.
- Die Verteilung der Bestimmungsfenster kann entsprechend dem Vorkommen der Kennarten/-gruppen beliebig vorgenommen werden, jedoch müssen sie über die Fläche gleichmäßig verteilt sein. Bei mehr als 4 Bestimmungsfenstern müssen dennoch nur 4 verschiedene Kennarten nachgewiesen werden, d.h. dass dann die gleiche Kennart oder Kennartengruppe in verschiedenen Fenstern auftreten kann.
- Zum Randbereich ist ein Abstand von 3 m einzuhalten. Bei Deichflächen bis zu 15 m Breite gilt dieser Abstand nicht, da hier die Breite der Flächen zu schmal ist, um die Georeferenzierung punktgenau abbilden zu können. Nur ein Bestimmungsfenster darf an den Randbereich grenzen.
- Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte aus dem Anschreiben, welches an alle Antragssteller der Öko Regelung 5 per E-Mail verschickt wird. Zusätzlich wird in Kürze ein neues Informationsschreiben zur Agrarförderung versendet. Wir werden Sie zu gegebenem Zeitpunkt darauf hinweisen.

Zum Anbau von Zwischenfrüchten:

Düngung:

Generell: Aussaat der Zwischenfrucht bis 15.09. bei einer Düngung, Anbaudauer mind. 8 Wochen, Düngung bis spätestens 01.10.

In roten Gebieten:

Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau als Voraussetzung für eine N-Düngung der Folgefrucht (Sommerkultur)

Zwischenfruchtanbau (ab Herbst, Umbruch nicht vor dem 15.01.) vor der Anwendung von Düngemitteln mit wesentlichem N-Gehalt zu Kulturen mit Anbau nach dem 1.2.

Ausnahmen zum ZF-Anbau: Flächen mit Ernte nach dem 1.10. oder mit einem Niederschlag im langjährigen Mittel < 550 mm → Hier den [Sachsen-Anhalt Viewer](#) nutzen (Kartenauswahl → Landwirtschaft und Forst → Düngeverordnung (DüV)) → Nitratbelastetes Gebiet und Jahresniederschlag unter 550 mm

GAP:

Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6):

Auf mindestens 80 Prozent der Ackerflächen des Betriebes ist vom 15.11.2024 bis 15.01.2025 eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen.

Die Mindestbodenbedeckung kann auch erfolgen

- auf schweren Böden korrespondierend mit mindestens 17 Prozent Tongehalt (siehe [Sachsen-Anhalt Viewer](#) Gebietskulissen GLÖZ) ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 01.10.
- vom 15.09. bis 15.11. beim Anbau früher Sommerkulturen im Folgejahr

- Frühe Sommerkulturen, soweit deren Aussaat oder Pflanzung bis zum 31.03., in höheren Lagen (mindestens tiefste Mittelgebirgsstufe, submontan) bis 15.04. erfolgt, sind:
 1. Sommergetreide ohne Mais und Hirse
 2. Leguminosen ohne Sojabohnen
 3. Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee gras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen.

Die Mindestbodenbedeckung ist in den betreffenden Zeiträumen zu gewährleisten durch:

- Mehrjährige Kulturen
- Winterkulturen
- Zwischenfrüchte
- Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais)
- Begrünungen
- Mulchauflagen einschließlich solcher durch Belassen von Ernteresten
- eine mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung
- eine Abdeckung durch Folien, Vliese oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion.

An die Art der Zwischenfrucht werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Die Mindestbodenbedeckung muss im gesamten Zeitraum bestehen. Bei aktiver Ansaat ist es aber ausreichend, wenn die betreffenden Kulturen unter Beachtung der guten fachlichen Praxis und den örtlichen Witterungsverhältnissen möglichst zu Beginn des Zeitraumes ausgesät werden.

Auf Nachfrage hat uns das MWL mitgeteilt, dass die Maßnahmen zur Mindestbodenbedeckung untereinander auch kombiniert werden können.

Beispiel: Ein Betrieb wirtschaftet in der Kulissee „schwere Böden“. Nach der Ernte führt er eine zweimalige flache und nicht wendende Bodenbearbeitung durch, um anschließend eine Zwischenfrucht auszusäen. Die Zwischenfrucht bleibt dann auf der Fläche bis zum 01.10. des Jahres stehen.

Das MWL gibt dazu folgenden Hinweis: Auch die Kombination der Optionen der Mindestbodenbedeckungen ist auf schweren Böden vor dem 01.10. zulässig. Es darf aber dennoch keine Lücke bei der Bodenbedeckung ab der Ernte der Hauptkultur geben. Bei den Zwischenfrüchten in dem Beispiel bedeutet das u.a., dass diese per Mulchsaat (oder anderen mulchenden nichtwendenden Techniken) ausgesät werden müssen. Die Dokumentation der gewählten Variante ist nach wie vor nicht erforderlich. Allerdings kann eine Dokumentation im Zweifelsfall zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung herangezogen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass derartige Zwischenfrüchte, die also nach dem 01.10. umgepflügt werden, **nicht** für GLÖZ 8 (in 2024) und auch nicht für GLÖZ 7 (in 2024) angerechnet werden können (Mindeststandzeiten nicht erreicht).

Fruchtwechsel (GLÖZ 7):

Auf mindestens 33 Prozent der Ackerflächen eines Betriebes muss gegenüber dem Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen.

Auf mindestens weiteren 33 % der Ackerflächen eines Betriebes einen Fruchtwechsel durch jährlichen Wechsel der Hauptkultur oder durch den Anbau einer Zwischenfrucht/ Untersaat (Aussaat vor dem 15.10., Standzeit bis 15.02. des Folgejahres) durchzuführen (dann Wechsel der Hauptkultur spätestens im 3. Jahr)

Nicht- produktive Flächen (GLÖZ 8)

Nach GLÖZ 8 sind mindestens 4% des Ackerlandes mit nicht-produktiven Ackerflächen oder Landschaftselementen zu erbringen. Durch die zweite GAP-Ausnahmen- Verordnung für 2024 können die 4 % auch erbracht werden durch den Anbau von Leguminosen und/ oder Zwischenfrüchten. Zu beachten ist, dass sowohl beim Anbau von Zwischenfrüchten als auch von Leguminosen auf den Einsatz von jeglichen Pflanzenschutzmitteln (PSM) verzichtet werden muss. Beim Anbau der Hauptkulturen, die den Zwischenfrüchten zeitlich vorausgehen, ist der Einsatz von PSM jedoch gestattet. Bei den Zwischenfrüchten ist es unerheblich, welche Hauptkultur davor angebaut wird. Wird die Zwischenfrucht in Form einer Untersaat in der Hauptkultur angelegt, gilt das Verbot des PSM-Einsatzes ab der Ernte der Hauptkultur. Die Zwischenfrucht darf im Folgejahr jedoch nicht zur Hauptkultur werden.

Die Zwischenfrucht muss nach guter fachlicher Praxis nach der diesjährigen Ernte der Hauptkultur auf der Fläche etabliert werden und ist bis zum 31.12.2024 auf der Fläche zu belassen. Die Zwischenfrüchte für GLÖZ 8 können auch für die Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6) und Fruchtwechsel (GLÖZ 7) berücksichtigt werden, sofern die jeweiligen Bedingungen erfüllt werden.

Feldhamsterfreundliche Zwischenfruchtmischung

Der Landschaftspflegeverband „Grüne Umwelt“ e. V. aus Schwaneberg, der seit langer Zeit mit dem Feldhamsterschutz befasst ist, hat gemeinsam mit Vertretern des Landesjagdverbandes und in enger Zusammenarbeit mit der Hochschule Anhalt eine Blümmischung entwickelt, die einerseits die Bedürfnisse der Tiere nach Deckung und Futterangebot und andererseits die Anforderungen der Landwirtschaft hinsichtlich der üblichen Produktion und Notwendigkeit der Erfüllung von Vorgaben der GAP berücksichtigt.

Idee ist die Überwindung kritischer Übergänge in der Fruchtfolge aus Sicht des Feldhamsters (z. B. Mais nach Weizen). Auch eine Unterbrechung großer Ackerschläge mit dem Ziel, Rückzugsräume anzubieten, ist möglich. Die Zwischenfruchtmischung umfasst Komponenten wie den Schwedenklee, Alexandrinerklee, Buchweizen, Örettich, Ramtillkraut, Rauhafer, Fenchel, Phacelia, Ringelblume und Öllein.

Bestellungen sind bis Freitag, 12.07.2024 möglich über den LPV „Grüne Umwelt“.

Ansprechpartnerin: Irene Hoppe Tel.: 039205/23770, info@lpv-grueneumwelt.de

Erntegut-Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Bereits im Rundschreiben 16/2024 haben wir über das Urteil am Bundesgerichtshof zum Erntegut- Urteil berichtet. Demnach müssen Agrarhändler von der Ernte geschützter Sorten sicherstellen, dass dieses legal erzeugt wurde. Das Erntegut-Urteil des BGH verursacht aktuell viele Diskussionen und Unsicherheiten. Die Ernte 2024 muss jedoch in Gemeinsamkeit zwischen Landwirtschaft und Handel funktionieren, das Vertrauen zwischen Landwirten und Mitarbeitenden der Erfassungsstellen darf unter dem Urteil nicht leiden.

Dazu haben nun DER AGRARHANDEL (Bundesverband Agrarhandel und Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.), der Deutsche Raiffeisenverband e.V. und der Deutsche Bauernverband eine gemeinsame Erklärung herausgegeben, welche wir Ihnen als **Anlage 1** des Rundschreibens beigefügt haben.

Agrardieselentlastung:

Seit dem 01.01.2024 ist der Antrag auf Steuerentlastung nach §57 EnergieStG verpflichtend elektronisch über das Zoll-Portal abzugeben.

Um die Dienstleistung "Agrardieselentlastung" im Zoll-Portal nutzen zu können, benötigen Sie im Zoll-Portal ein Geschäftskundenkonto. Hierfür benötigen Sie ein ELSTER-Konto, welches unter www.elster.de auf Basis der aktuellen Steuernummer erstellt wurde.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie, dass Sie das **Elster-Zertifikat frühzeitig beantragen** müssen. Verfügen Sie schon über ein persönliches Elster-Zertifikat, müssen Sie ebenfalls ein Zertifikat für Unternehmen beantragen. Das persönliche reicht für das Anmelden im Zoll-Portal nicht aus.

Aktueller Stand Ausweitung der Maut ab 3,5t

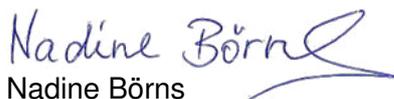
Am 20.10.2023 hat der Bundestag eine Ausweitung der Maut auf Fahrzeuge ab 3,5 t beschlossen. Diese tritt nun mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft.

Wichtig dabei für den Berufsstand: Die Änderungen bei der Maut betreffen nicht die bisherigen Ausnahmeregelungen für land- oder forstwirtschaftliche (lof) Fahrzeuge nach § 1 Absatz 2 Nr. 6. Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG). Danach ist die Maut nicht zu entrichten für lof Fahrzeuge gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 7 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) sowie damit verbundene Leerfahrten.

Weitere Informationen zur Sachlage hat der DBV in einem gesonderten Rundschreiben zusammengefasst, welches wir Ihnen in der **Anlage 2** beigelegt haben.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Nadine Börns
Referentin für Acker- und Pflanzenbau

Anlagen:

- Anlage 1: Gemeinsame Erklärung BGH-Urteil DBV DAH DRV
- Anlage 2: Aktueller Stand Ausweitung Maut auf 3,5 t
- Anlage 3: Wichtige Termine im Ackerbau 2024